


QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 1(5)
	Prüfgrundsätze	Revision: 03

Zweck	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Geltungsbereich	AwSV-Sachverständige der TOS Prüf GmbH Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen
Verteiler	AwSV-Sachverständige der TOS Prüf GmbH
Begriffe	Nicht Belegt
Zuständigkeit	GF TOS Prüf
Mitgeltende Unterlagen	QMH
Dokumentation / Änderungen	10 Jahre Änderungen QS
Inkraftsetzung / Zurückziehen	GF / QS

1. Beschreibung

Die Prüfungen erfolgen nach den allgemein gültigen technischen Regeln sowie den speziellen Regeln für den jeweiligen Anwendungsbereich. Des Weiteren sind spezielle Anforderungen aus den Zulassungen von Bauprodukten als Prüfgrundlage heranzuziehen.

1.1 Prüfung vor der erstmaligen Inbetriebnahme, nach einer wesentlichen Änderung und vor Wiederinbetriebnahme


Prüfpflichtige Anlagen gem. AwSV sind von den Sachverständigen wie folgt zu prüfen:

1.1.1 Ordnungsprüfung:

Durch die Ordnungsprüfung stellt der Sachverständige fest, dass die erforderlichen Zulassungen, die Bescheide über die behördlichen Vorkontrollen und die Bescheinigungen von Fachbetrieben vollständig vorliegen. Dabei ist insbesondere ist darauf zu achten, dass alle Nachweise über die Eignung sämtlicher Anlagenteile vorhanden sind.

Die Vollständigkeit der Anlagendokumentation (§ 43 AwSV) hinsichtlich erforderlicher Informationen ist zu prüfen und im Einzelfall zu bewerten. Für das Prüfergebnis der Anlage sind folgende Einstufungen und Festlegungen zu Ordnungsmängeln zu beachten:

Keine Mängel: Alle erforderlichen Informationen liegen vor.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 2(5)
	Prüfgrundsätze	Revision: 03

Geringfügige Mängel:

Fehlende Informationen, die für die Anlagendokumentation erforderlich sind, nicht aber für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Weiterbetriebs, oder eine fehlende erforderliche Anzeige gem. § 40 AwSV.

Erhebliche Mängel:

Fehlende Informationen, die für die Durchführung der technischen Prüfung oder für die Prognose des sicheren Betriebs erforderlich sind und deren Fehlen die Sicherheit der Anlage gefährden. Das Fehlen von Unterlagen, deren Beschaffung nach § 68 Absatz 1 Satz 2 unverhältnismäßig ist, stellt keinen erheblichen Mangel dar.

Wird bei einer Ordnungsprüfung festgestellt, dass eine erforderliche Eignungsfeststellung oder das ersetzende Gutachten nicht vorliegt, ist im Prüfbericht zu vermerken, dass die Prüfung nicht abgeschlossen werden kann.

1.1.2 Technische Prüfung:

Durch die technische Prüfung stellt der Sachverständige fest, dass die Anlage mit ihren Anlagenteilen den Zulassungen, behördlichen Bescheiden und den Schutzbestimmungen des Wasserrechts entspricht.


Enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.

Dichtheitsprüfung:

Die Dichtheitsprüfung als Teil der technischen Prüfung führt der Sachverständige an den Anlagenteilen, die bestimmungsgemäß die wassergefährdenden Stoffe umschließen (1. Barriere), durch. Sie kann auch abschnittsweise vorgenommen werden (z. B. Behälterweise, wenn mehrere Behälter eine gemeinsame Anlage bilden). Dichtheitsprüfungen werden i. d. R. durch Hinzuziehen von Fachbetrieben durchgeführt.

Funktionsprüfung:

Mit der Funktionsprüfung als Teil der technischen Prüfung prüft der Sachverständige die Funktionstüchtigkeit aller sicherheitstechnischen Einrichtungen und Schutzvorkehrungen.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 3(5)
	Prüfgrundsätze	Revision: 03

1.2 Wiederkehrende Prüfungen

Bei wiederkehrenden Prüfungen sind prüfpflichtige Anlagen von Sachverständigen wie folgt zu prüfen:

- die Übereinstimmung der Anlage mit den Vorschriften der Verordnung,
- die Dichtheit der Anlage,
- die Funktionstüchtigkeit der für den Gewässerschutz bedeutsamen sicherheitstechnischen Einrichtungen.

Diese Prüfungen dienen der Feststellung des Zustandes der Anlage nach Ablauf der Frist zwischen der vorangegangenen und der gegenwärtigen Prüfung.

Eine Ordnungsprüfung entfällt nur, wenn die Anlage unter Einbeziehung der Ordnungsprüfung bereits schon einmal geprüft wurde und die Betreiberin oder der Betreiber in dem Zeitraum seit der letzten Ordnungsprüfung keine Änderungen vorgenommen hat.

Insbesondere sind folgende Punkte zu prüfen:

- Prüfung, ob die im Prüfbericht der letzten Prüfung festgestellten Mängel beseitigt worden sind,
- Prüfung, ob seit der letzten Prüfung Änderungen an der Anlage vorgenommen worden sind, die eine erneute Prüfung der Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfordern, gegebenenfalls Durchführung dieser Prüfung,
- Prüfung der Anlage einschließlich der Auffangräume und Auffangflächen durch Besichtigung auf Dichtheit und ordnungsgemäßen Zustand,
- Prüfung der Sicherheitseinrichtungen wie z.B. Überfüllsicherungen, Grenzwertgeber, Lecküberwachungseinrichtungen, Leckagesonden durch Funktionskontrolle,


Enthalten Bauartzulassungen, Eignungsfeststellungen und allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen oder weitergehende wasserbehördliche Anordnungen zusätzliche Anforderungen für die Prüfung, sind diese besonders zu beachten.

1.3 Prüfung bei Stilllegung der Anlage

Es ist u. a. zu prüfen,

- ob die Anlage einschließlich aller Anlagenteile entleert und gereinigt ist,
- ob die Anlage dicht ist (Hinweis auf mögliche Untergrundverunreinigungen),
- ob weitere Anhaltspunkte für Boden- oder Grundwasserverunreinigungen vorliegen.

Bei vorübergehender Stilllegung ist in den Prüfbescheid folgender Hinweis aufzunehmen: "Eine erneute Inbetriebnahme der Anlage ist nur zulässig, wenn sie zuvor von einem Sachverständigen nach § 62 WHG geprüft und als mängelfrei festgestellt worden ist."

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 4(5)
	Prüfgrundsätze	Revision: 03

2. Erstellen von Prüfberichten

Die Prüfberichte sind ausschließlich über die zur Verfügung gestellte Prüfsoftware sowie die Musterprüfberichte zu erstellen.

In den Prüfberichten ist zu vermerken, ob es sich um eine Teilprüfung oder eine Prüfung der gesamten Anlage handelt. Der Prüfumfang / Geltungsbereich ist innerhalb des Prüfberichtes zu dokumentieren. Ggf. kann ein zusätzliches Dokument mit dem Prüfumfang entsprechend der Vorlage 500_4_FbL_Prüfverzeichnis erstellt werden und als Anlage zu dem Prüfbericht mitgeführt werden.

- Vollständige Prüfungen sind mit „**Prüfung abgeschlossen**“ zu bescheinigen.
- Unvollständige Prüfungen / Teilprüfungen sind mit „**Prüfung nicht abgeschlossen**“ zu bescheinigen.

Wenn eine Prüfung nicht abgeschlossen wurde, ist zu dokumentieren, welche Anlagenteile / welche Art der Prüfung bspw. Prüfung unter Betriebsbedingungen noch fehlen.

2.1 Bewertungen von Mängeln

Die im Prüfbericht vermerkten Mängel sind einzeln nach ihrer Bedeutung in geringfügige Mängel, erhebliche Mängel oder gefährliche Mängel zu unterscheiden. Abschließend ist die Gesamtanlage entsprechend der Mängeleinstufung einzustufen. Dabei sind folgende Definitionen zu beachten:

Ohne Mängel


Die Anlage entspricht den Anforderungen des Wasserrechts für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

Geringfügige Mängel

Geringfügige Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit nicht erheblich, eine Gewässergefährdung ist nicht zu besorgen. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 Satz 1 AwSV innerhalb von 6 Monaten zu beseitigen, die Beseitigung wird bei der nächsten wiederkehrenden Prüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung gegeben. Falls die Anlage wiederkehrend prüfpflichtig ist, ist die Wirksamkeit bei ordnungsgemäßer Mängelbeseitigung bis zur nächsten wiederkehrenden Prüfung zu erwarten.

QUALITÄTSMANAGEMENT-HANDBUCH - TOS Prüf GmbH - - GB 4 – Anlagen wassergefährdender Stoffe -		
300_4_AA	Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	Seite 5(5)
	Prüfgrundsätze	Revision: 03

Erhebliche Mängel

Erhebliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass ohne ihre Beseitigung eine akute Gewässergefährdung zu besorgen ist. Die Mängel sind gem. § 48 Abs. 1 AwSV **unverzüglich**, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zu beseitigen; die Beseitigung wird mit einer Nachprüfung kontrolliert.

Die Wirksamkeit der 1. oder 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Gefährliche Mängel

Gefährliche Mängel beeinträchtigen die Anlagensicherheit soweit, dass eine akute Gewässergefährdung bis zu einer möglichen Mängelbeseitigung zu besorgen ist. Die Wirksamkeit der 1. und 2. Barriere (einschließlich der dazu gehörenden Sicherheitseinrichtungen) ist zum Zeitpunkt der Prüfung nicht gegeben.

Bei der Feststellung von gefährlichen Mängeln ist die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren (§ 47 Absatz 3 Satz 2). Der Betreiber ist über weitere Maßnahmen aufzuklären. Dazu können das Entleeren der Anlage, die Notwendigkeit der Beauftragung eines Instandsetzungskonzeptes oder konkrete an der Anlage durchzuführende Maßnahmen gehören.

Wird aufgrund von erheblichen oder gefährlichen Mängeln eine Nachprüfung erforderlich, vermerkt dies der Sachverständige auf dem Prüfbericht und schlägt der zuständigen Behörde einen Termin für die Mängelbeseitigung vor.

Abweichungen zur AwSV

In den erstmaligen Prüfberichten nach AwSV ist zu vermerken, welche Abweichungen gem. § 68 Abs. 4 vorhanden. Eine Einstufung als Mangel erfolgt nicht.